



Bedingungen für die Nutzung des ADAC Kreditkarten-Banking über App oder Browser

Für die Nutzung der von der Solaris SE (nachfolgend die „Bank“) angebotenen app- oder browserbasierten Nutzeroberfläche inklusive des elektronischen Postfachs gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Bedingungen für die ADAC Kreditkarte u.a. die folgenden Sonderbedingungen der Bank.

1. Leistungsangebot

(1) Die Bank bietet Dienstleistungen rund um die von der Bank ausgegebene Visa- oder Mastercard Kreditkarte (nachfolgend „Kreditkarte“) an, die von dem/von der Kreditkarteninhaber*in über die app- oder browserbasierten Nutzeroberfläche (nachstehend die „Nutzeroberfläche“) genutzt werden können (nachfolgend das „Kreditkarten-Banking“).

(2) Der Umfang, der von der Bank über das Kreditkarten-Banking jeweils angebotenen Dienstleistungen ist in der Nutzeroberfläche bzw. aus den vom ADAC veröffentlichten FAQ zum Kreditkarten-Banking ersichtlich. Zudem können kartenkontobezogene Informationen seitens der Bank mittels des Kreditkarten-Bankings abgerufen werden.

(3) Nutzer*innen der über das Kreditkarten-Banking angebotenen Dienstleistungen der Bank können nur natürliche Personen sein, die bei der Bank geführte Kreditkartenkonten besitzen (nachfolgend der/die „Hauptkarteninhaber*in“) oder Inhaber*in einer zugehörigen Partnerkarte sind (nachfolgend der/die „Partnerkarteninhaber*in“).

(4) Partnerkarteninhaber*innen stehen die Funktionen des Kreditkarten-Bankings im angepassten Umfang zur Verfügung (siehe Nummer 11.2, Nummer 14 dieser Bedingungen sowie Informationen für die Nutzung der ADAC Partnerkarte.)

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Kreditkarten-Bankings

(1) Der/die Nutzer*in kann das Kreditkarten-Banking nutzen, wenn die Bank ihn/sie authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des/der Nutzer*in oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des/der Nutzer*in überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der/die Nutzer*in sich gegenüber der Bank als berechtigter/berechtigte Nutzer*in

ausweisen, auf Informationen zugreifen sowie Aufträge erteilen.

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der/die Nutzer*in weiß (z.B. einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN)),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der/die Nutzer*in besitzt (z.B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des/der Nutzer*in nachweisen, wie das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der/die Nutzer*in ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des/der Nutzer*in).

(4) Die Authentifizierung des/der Nutzer*in erfolgt, indem der/die Nutzer*in gemäß den Anforderungen der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Kreditkarten-Banking

(1) Der/die Nutzer*in erhält Zugang zum Kreditkarten-Banking, wenn

- er/sie seine/ihre individuelle Nutzerkennung (z.B. Anmelde-name) angibt und
- er/sie sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Kreditkarten-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden. Sofern der/die Nutzer*in mehrere ADAC Kreditkartenprodukte bei der Bank



nutzt, kann er/sie mit einem Zugang zum Kreditkarten-Banking alle Informationen zu den entsprechenden Kreditkartenprodukten einsehen. Dabei werden jedem/jeder Nutzer*in nur Informationen im Rahmen seiner individuellen Nutzungsberechtigung für das entsprechende Kartenkonto angezeigt. Für die Abwicklung gelten die Bedingungen für die jeweiligen ADAC Kreditkartenprodukte.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z.B. zum Zweck der Änderung der Anschrift) fordert die Bank den/die Nutzer*in auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Kreditkarten-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde.

4. Auftragserteilung

(1) Der/die Nutzer*in muss einen Auftrag an die Bank (z.B. Überweisung auf Referenzkonto des/der Hauptkarteninhaber*in, Änderung der hinterlegten persönlichen Daten des/der Nutzer*in), zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

(2) Die Bank bestätigt mittels Kreditkarten-Banking den Eingang des Auftrags.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart auf der Kreditkarten-Banking-Seite der Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Kreditkarten-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf

einen Geschäftstag¹, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der/die Nutzer*in hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des/der Nutzer*in für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) liegt vor.
- Das angeforderte Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Kreditkarten-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (zum Beispiel für die Überweisungen auf das Referenzkonto des/der Hauptkontoinhaber*in) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge ggfls. nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (zum Beispiel für die Überweisungen auf das Referenzkonto des/der Hauptkontoinhaber*in) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Kreditkarten-Banking-Auftrag nicht ausführen. Sie wird dem/der Nutzer*in hierüber mittels Kreditkarten-Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Dieses gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

6. Information des/der Nutzer*in über Kreditkarten-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den/die Nutzer*in mindestens einmal monatlich über die mittels Kreditkarte, Partnerkarte und Kredit-

¹ Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung der Zahlung erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen

Werktagen im Bundesland Berlin, außer samstags, Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember).



karten-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kreditkartenkontoinformationen vereinbarten Weg (vgl. nachfolgend Nummer 11).

7. Sorgfaltspflichten des/der Nutzer*in

7.1. Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der/die Nutzer*in hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Kreditkarten-Banking und damit auch ggfls. die Kreditkartemissbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird. Aufgrund des Versands eines Links zum Einrichten der Zugangsdaten per E-Mail hat der/die Nutzer*in außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er/sie das alleinige Zugriffsrecht auf die entsprechenden Medien sicherstellt.

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der/die Nutzer*in vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Kreditkarten-Bankings in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät gespeichert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. mobiles Endgerät), oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z.B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- sind sie vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das

mobile Endgerät des/der Nutzer*in (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen, die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Kreditkarten-Banking nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Kreditkarten-Banking auf dem mobilen Endgerät des/der Nutzer*in zu deaktivieren, bevor der/die Nutzer*in den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Geräts),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb des Kreditkarten-Banking mündlich (z.B. per Telefon) oder in Text-form (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der/die Nutzer*in, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Kreditkarten-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Kreditkarten-Banking des/der Nutzer*in aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des/der Nutzer*in, dürfen auf einem mobilen Endgerät des/der Nutzer*in für das Kreditkarten-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Kreditkarten-Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Kreditkarten-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte verifizierte Mobilfunknummer ist zu ändern, wenn der/die Nutzer*in diese Telefonnummer für das Kreditkarten-Banking nicht mehr nutzt.

7.2. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des/der Nutzer*in

(1) Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, alle nach dem Stand der Technik geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sein/ihr System vor Zugriffen Dritter zu schützen.



(2) Der/die Nutzer*in muss außerdem die Sicherheitshinweise aus den FAQ der Bank zum Kreditkarten-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Hierzu zählt ebenfalls das Zwangsupdate der Kreditkarte-Banking App: Die Nutzung einer Kreditkarte-Banking App ist zeitlich begrenzt. Zur weiteren Verwendung ist die Durchführung eines Updates erforderlich. Dadurch wird ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet und alle neuen Funktionen können in vollem Umfang angewendet werden.

(3) Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, das Kreditkarten-Banking nur über die ihm/ihr von der Bank mitgeteilten Zugangskanäle (wie App- und/oder Web-Nutzeroberfläche) zu nutzen sowie die ihm/ihr von der Bank mitgeteilten Datenformate einzuhalten. Bei erstmaliger Verwendung der Kreditkarten-Banking App auf einem Endgerät des/der Nutzers/Nutzerin wird das entsprechende Endgerät registriert.

(4) Geräte, die einem „Rooting“ oder „Jailbreak“ unterzogen wurden, können aus Sicherheitsgründen nicht für das Kreditkarten-Banking per App genutzt werden.

7.3. Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem/der Nutzer*in die von ihr im Rahmen der Nutzung des Kreditkarten-Bankings empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Referenzkontos, oder geänderte Adresse oder Mobilfunknummer dem/der Nutzer*in) über das gesondert vereinbarte Gerät des/der Nutzer*in an (z.B. mittels mobilen Endgeräts). Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung und Vollständigkeit der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1. Sperranzeige

- (1) Stellt der/die Nutzer*in
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z.B. mobiles Endgerät) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht

autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der/die Nutzer*in die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der/die Nutzer*in kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die Nutzeroberfläche sowie über die in den FAQ, abrufbar unter <http://faq.adac-kreditkarte.de>, angegebene Notfall-Hotline für Kreditkartensperren abgeben.

(2) Im Falle des Verlusts, des Diebstahls oder der missbräuchlichen oder sonstigen nicht autorisierten Nutzung eines mobilen Endgeräts (z.B. Mobiltelefon) ist unverzüglich die Sperrung des Empfangsgeräts beim jeweiligen Mobilfunkbetreiber zu veranlassen

(3) Der/die Nutzer*in hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(4) Hat der/die Nutzer*in den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er/sie ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der/die Nutzer*in hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1. Sperre auf Veranlassung des/der Nutzer*in

- (1) Die Bank sperrt auf Veranlassung des/der Nutzer*in, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,
 - den Kreditkarten-Banking-Zugang für den/die Hauptkarteninhaber*in und/oder für den/die Inhaber*in der Partnerkarte und/oder
 - die Authentifizierungselemente des/der Hauptkarteninhaber*in und/oder des/der Inhaber*in der Partnerkarte zur Nutzung des Kreditkarten-Bankings.
- (2) Die Bank haftet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der



Sperrnachricht für alle Schäden, die dem/der Nutzer*in durch Nichtbeachtung der Sperre seitens der Bank entstehen.

9.2. Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Kreditkarten-Banking-Zugang für den/die Hauptkarteninhaber*in und auch für den/die Inhaber*in der Partnerkarte sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkarten-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des/der Nutzer*in dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den/die Hauptkarteninhaber*in sowie, soweit zutreffend, den/die Partnerkarteninhaber*in unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3. Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den/die Hauptkarteninhaber*in unverzüglich.

9.4. Sperrung im Kreditkarten-Banking

(1) Der/die Nutzer*in ist berechtigt, von der Bank jederzeit die Sperrung seines/ihres Passworts zu verlangen. Nach erfolgter Sperrung ist eine Entsperrung durch den/die Nutzer*in über das Kreditkarten-Banking nicht möglich. Die Sperre kann nur durch die Anforderung eines neuen Passworts aufgehoben werden.

(2) Die Nutzer*innen des Kreditkarten-Bankings haben die Möglichkeit, ihre Kreditkarte in unterschiedlicher Dauer und unterschiedlichem Umfang zu sperren. Folgende Sperrungen sind möglich:

- komplette und dauerhafte Sperrung (unwiderruflich)
- temporäre Sperrung (z. B. bei schwebendem Verdacht auf Diebstahl/Verlust/Missbrauch)
- Sperrung einzelner Nutzungsmöglichkeiten (Ausland/Online-Handel) der Kreditkarte.

Von dem/der Nutzer*in bereits autorisierte Transaktionen sowie nicht autorisierungspflichtige Transaktionen sind von der jeweiligen Sperrung nicht betroffen und werden wie beauftragt ausgeführt. Nach einer kompletten und dauerhaften Sperrung der Kreditkarte wird automatisch eine Ersatzkarte an die von dem/der Nutzer*in hinterlegte Adresse zugesandt, sofern keine Anzeichen für einen Missbrauch des Endgeräts vorliegen. Anderenfalls erfolgt die Versendung einer Ersatzkarte auf Bestellung des/der Nutzer*in. Die temporäre Sperrung und die Sperrung einzelner Nutzungsmöglichkeiten der Kreditkarte können von dem/der Nutzer*in jederzeit über das Kreditkarten-Banking geändert und/oder ganz aufgehoben werden.

10. Haftung

10.1. Haftung des/der Nutzer*in bei missbräuchlicher Nutzung seiner/ihrer Authentifizierungselemente

10.1.1. Haftung des/der Nutzer*in für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der/die Hauptkarteninhaber*in für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den/die Nutzer*in ein Verschulden trifft.

(2) Der/die Hauptkarteninhaber*in ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es dem/der Nutzer*in nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu



bemerken, oder

- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine Stelle, an die die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der/die Nutzer*in in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der/die Nutzer*in abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des/der Nutzer*in kann insbesondere vorliegen, wenn er/sie eine seiner/ihrer Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 3,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der/die Nutzer*in nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom/von Nutzer*in eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der/die Hauptkarteninhaber*in ist nicht zum Ersatz des Schadens gemäß Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der/die Nutzer*in die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der/die Nutzer*in in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.1.2. Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines/einer Nutzer*in erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Kreditkarten-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der/die Nutzer*in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.1.3. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Erklärungen der Bank und Kartenkontoauszüge

11.1. Elektronisches Postfach

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem/der Nutzer*in ist die Nutzeroberfläche die vereinbarte Empfangsvorrichtung des/der Nutzer*in ("**Elektronisches Postfach**"). Damit kann ein/eine Nutzer*in des Kreditkarten-Bankings im Rahmen seines/ihrer Kreditkarten-Banking-Zugangs elektronische Post empfangen. Als elektronische Post gelten sämtliche Mitteilungen der Bank und Mitteilungen, die im Namen ihrer Partner (z. B. ADAC e. V.) durch die Bank in das Elektronische Postfach eingestellt werden. Dies können insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Preis- und Leistungsverzeichnisses), kontobezogene Informationen für zum Kreditkarten-Banking freigeschaltete Kartenkonten sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte („Werbeinhalte“) sein. Kontobezogene Informationen sind insbesondere Kartenabrechnungen einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen oder die Sperrung bzw. Entsperrung von Authentifizierungsinstrumenten, Informationen zu Kartenprodukten sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen.



(2) Zu dem dargestellten Zweck akzeptiert der/die Hauptkarteninhaber*in das Elektronische Postfach als führenden Kommunikationskanal zum Empfang elektronischer Post im Sinne von Abs. 1 und insbesondere rechtsverbindlicher Dokumente, Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse. Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen, die dem/der Hauptkarteninhaber*in über das Elektronische Postfach übermittelt werden, gelten mit Information der Bank an den/die Hauptkarteninhaber*in über die Einstellung und Möglichkeit des Abrufs über das Elektronische Postfach als zugegangen. Die Bank wird den/die Hauptkarteninhaber*in über die Einstellung bestimmter Dokumente in das Elektronische Postfach selbst oder über den Partner der Bank per E-Mail, SMS oder über einen anderen mit dem/der Nutzer*in vereinbarten Weg informieren. Der/die Hauptkarteninhaber*in hat regelmäßig, mindestens alle 14 Tage, sowie unverzüglich nach Erhalt einer Benachrichtigung den Inhalt des Elektronischen Postfachs zu überprüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bereitstellung, anzuzeigen.

(3) In jedem Fall gehen sämtliche Mitteilungen und Erklärungen der Bank dem/der Hauptkarteninhaber*in spätestens zu dem Zeitpunkt zu, indem der/die Hauptkarteninhaber*in diese abgerufen hat.

(4) Dem/der Inhaber*in der Partnerkarte werden nur Informationen im Rahmen seiner/ihrer individuellen Nutzungsbeziehung angezeigt.

(5) Mitteilungen und Erklärungen der Bank werden dem/der Nutzer*in – soweit nicht die Schriftform mit dem/der Hauptkarteninhaber*in ausdrücklich vereinbart wurde oder gesetzlich erforderlich ist – nur in elektronischer Form im Elektronischen Postfach gestellt.

(6) Im Elektronischen Postfach werden dem/der Hauptkarteninhaber*in Mitteilungen und Erklärungen betreffend das Geschäftsverhältnis mit der Bank verschlüsselt und in geeigneten elektronischen Dateiformaten (z. B. im Format „Portable Document Format“ (PDF)) von der Bank bereitgestellt.

(7) Die Bank ist ungeachtet der Nutzung des Elektronischen Postfachs durch den/die Hauptkarteninhaber*in als elektronisches Kommunikationsmedium berechtigt, einzelne oder bei

technischen Problemen alle Mitteilungen und Erklärungen auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den/die Hauptkarteninhaber*in zu übermitteln, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Interesses des/der Hauptkarteninhaber*in als zweckmäßig erachtet.

(8) Die Bank stellt die Unveränderbarkeit der Daten in dem Elektronisches Postfach sicher. Diese Pflicht gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des Elektronischen Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung stimmt ein Ausdruck optisch nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm überein.

(9) Die Bank speichert alle von ihr über das Elektronische Postfach bereitgestellten Dokumente dauerhaft während der laufenden Geschäftsbeziehung. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung kann der/die Hauptkarteninhaber*in gegen Zahlung eines Entgeltes, das die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen kann, Zweitschriften der erteilten Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse von der Bank verlangen.

11.2. Elektronische Kreditkartenabrechnungen/E-Mail (nicht für Partnerkarteninhaber)

(1) Hauptkarteninhaber*innen, die das Kreditkarten-Banking nutzen, erhalten ihre Kreditkartenkontoabrechnungen auf elektronischem Wege und verzichten auf eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über jeweilige Buchungen, Kreditkontostände und Rechnungsabschlüsse. Die Bank stellt die Dokumente über das Elektronische Postfach zur Verfügung und benachrichtigt den/die Nutzer*in per E-Mail, sobald eine neue Kreditkartenabrechnung online abrufbar ist. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Hauptkarteninhaber*in eine E-Mail-Adresse angegeben und die E-Mail-Benachrichtigung aktiviert hat. In dieser E-Mail-Benachrichtigung wird die Bank darüber informieren, dass eine neue Kreditkartenabrechnung im Elektronischen Postfach abrufbar ist.

(2) Die Bank wird niemals Kartennummern, Kontonummern oder Bankleitzahlen per E-Mail versenden. Der/die Hauptkarteninhaber*in kann jederzeit die Optionen zum Erhalt der E-Mail-Benachrichtigungen im Kreditkarten-Banking einsehen. Auf Wunsch kann eine zusätzliche Information über das Vorlie-



gen einer neuen Abrechnung per SMS oder Push-Mitteilung erfolgen.

(3) Ruft der/die Hauptkarteninhaber*in die von der Bank in seinem Elektronischen Postfach zur Verfügung gestellten Kreditkartenabrechnungen nicht innerhalb von 28 Tagen nach Bereitstellung durch die Bank über das Kreditkarten-Banking ab, ist die Bank berechtigt, dem/der Hauptkarteninhaber*in die Kreditkartenabrechnung per Post zuzustellen. Für die Zusendung kann die Bank ein Porto verlangen.

(4) Die Kreditkartenabrechnungen sind während der laufenden Geschäftsbeziehung für einen angemessenen Zeitraum im Elektronischen Postfach abrufbar. Der/die Hauptkarteninhaber*in hat die Möglichkeit, die Kreditkartenabrechnungen innerhalb des Bereitstellungszeitraums online anzusehen, auszudrucken, herunterzuladen bzw. auf einem eigenen Datenträger zu speichern.

(5) Der/die Hauptkarteninhaber*in ist jederzeit berechtigt, den Verzicht auf die Zustellung der Kreditkartenabrechnungen in Papierform zu widerrufen. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Versand wieder in Papierform, jedoch werden die Kreditkartenabrechnungen auch weiterhin über das Internet zur Verfügung gestellt. Für die Zusendung kann die Bank ein Porto verlangen.

12. Sonderbedingungen für die Überweisungen auf das Referenzkonto des/der Hauptkontoinhaber*in (nicht für Partnerkarteninhaber)

12.1. Wesentliche Merkmale, Erteilung und Zugang des Überweisungsauftrags

(1) Der/die Hauptkarteninhaber*in kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge vom Kartenkonto bargeldlos auf das Referenzkonto des/der Hauptkarteninhaber*in bei dem Zahlungsdienstleister des/der Hauptkarteninhaber*in zu übermitteln.

(2) Die Speicherung der für das Referenzkonto erforderliche Angaben (IBAN als Kundenkennung des Zahlungsempfängers) werden von dem/der Hauptkarteninhaber*in zuvor in der Nutzoberfläche autorisiert.

(3) Der/die Hauptkarteninhaber*in muss zusätzlich zu den

Daten des Referenzkontos im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des/der Referenzkontoinhaber*in
- EUR als Währung
- Betrag

(4) In der Autorisierung des Überweisungsauftrags durch den/die Hauptkarteninhaber*in (vgl. Nummer 4 dieser Bedingungen) ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des/der Hauptkarteninhaber*in abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(5) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank durch den Eingang auf deren Kreditkarten-Banking-Server zugeht. Für den Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags gilt Nummer 5 Absatz 1 dieser Bedingungen.

(6) Auf Verlangen des/der Hauptkarteninhaber*in teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

12.2. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 12.1 Absatz 5 dieser Bedingungen) kann der/die Hauptkarteninhaber*in diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieser Nummer ein Widerruf nicht mehr möglich.

(2) Haben Bank und Hauptkarteninhaber*in einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 12.3 Absatz 4 dieser Bedingungen), kann der/die Hauptkarteninhaber*in die Überweisung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Hauptkarteninhaber*in und Bank dies vereinbart haben. Die



Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen.

12.3. Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des/der Hauptkarteninhaber*in aus, wenn die Anforderungen an die Bearbeitung von Aufträgen gemäß Nummer 5 dieser Bedingungen vorliegen, und ein zur Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(3) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des/der Hauptkarteninhaber*in bei der Bank

(4) Vereinbaren die Bank und der/die Hauptkarteninhaber*in, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der/die Hauptkarteninhaber*in der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

12.4. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der/die Hauptkarteninhaber*in hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

12.5. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des/der Hauptkarteninhaber*in

12.5.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung hat die Bank ge-

gen den/die Hauptkarteninhaber*in keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem/der Hauptkarteninhaber*in den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des/der Hauptkarteninhaber*in belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß „Preis und Leistungsverzeichnis“ spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des/der Hauptkarteninhaber*in vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und so zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.5.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der/die Hauptkarteninhaber*in von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des/der Hauptkarteninhaber*in belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der/die Hauptkarteninhaber*in kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm/ihr diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem/ihrem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der/die Hauptkarteninhaber*in von der



Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des/der Hauptkarteninhaber*in den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den/die Hauptkarteninhaber*in über das Ergebnis unterrichten.

12.5.3.Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der/die Hauptkarteninhaber*in von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 12.5.1 und 12.5.2 dieser Bedingungen erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der/die Hauptkarteninhaber*in vorgegeben hat. Hat der/die Hauptkarteninhaber*in durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Hauptkarteninhaber*in den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden.

12.5.4.Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 12.5.2 und 12.5.3 dieser Bedingungen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem/der Hauptkarteninhaber*in nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist;
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der von dem/der Hauptkarteninhaber*in angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 12.1 Absatz 2 dieser Bedingungen) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der/die Hauptkarteninhaber*in von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrages nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem/der Hauptkarteninhaber*in auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der/die Hauptkarteninhaber*in gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrages geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des/der Hauptkarteninhaber*in nach den Nummern 12.5.1 bis 12.5.3 dieser Bedingungen und Einwendungen des/der Hauptkarteninhaber*in gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der/die Hauptkarteninhaber*in die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den/die Hauptkarteninhaber*in über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 12.5.3 dieser Bedingungen kann der/die Hauptkarteninhaber*in auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten



auch dann, wenn der/die Hauptkarteninhaber*in die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienst auslöst.

(3) Ansprüche des/der Hauptkarteninhaber*in sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden

13. Zeitliche Nutzung des Kreditkarten-Bankings

(1) Die Nutzung des Kreditkarten-Bankings im Web und per App durch den/die Nutzer*in kann, z. B. bei Wartungsarbeiten eingeschränkt sein. Die geplanten Wartungsarbeiten und sonstige geplanten zeitlichen Beschränkungen werden von der Bank gesondert mitgeteilt.

(2) Die Bank ist berechtigt, die zeitliche Nutzung des Kreditkarten-Bankings für den/die Nutzer*in am ersten und letzten Bankarbeitstag eines Kalenderjahres ohne vorherige Ankündigung einzuschränken, wenn dies für die Bank zur Durchführung von Jahresabschlussarbeiten erforderlich ist.

14. Sonderbedingungen für Benachrichtigungsservice (nicht für Partnerkarteninhaber*innen)

14.1. Leistungsangebot

Die Bank bietet einen Benachrichtigungsservice für Hauptkarteninhaber*innen an. Mit der Registrierung zum Benachrichtigungsservice werden Informationen per Kurzmitteilung (SMS) an die von der/dem Hauptkarteninhaber*in angegebene deutsche Mobilfunknummer oder als Push-Mitteilung via App gesendet. Die gesendeten Benachrichtigungen enthalten je nach dem von dem/der Hauptkarteninhaber*in gewählten Umfang unterschiedliche Informationen rund um die Kreditkartenkon-

toführung. Dies sind u. a. Informationen über Umsätze, die Erreichung von Limits, den aktuellen Kreditkartenkontostand, das Vorliegen einer neuen Kreditkartenabrechnung, den Saldo der Abrechnung, einen Lastschriftbetrag und eventuelle Bonuspunkte sowie weitere vertragsrelevante Daten. Persönliche Informationen, wie beispielsweise Name, Kreditkarten- oder Kontonummer, werden nicht versendet. Partnerkarteninhaber*innen können den Benachrichtigungs-Service nicht nutzen.

14.2. Einwilligung

Mit der Registrierung für den Benachrichtigungsservice willigt der/die Hauptkarteninhaber*in ein, über die von ihm/ihr angegebene Rufnummer oder über die genutzte App (SMS, Push-Mitteilung) Informationen zum Kreditvertrag zu erhalten.

Werbung wird im Rahmen des Benachrichtigungsservices nur verschickt, soweit der/die Hauptkarteninhaber*in darin gesondert eingewilligt hat oder gesetzliche Vorschriften einen Versand erlauben.

14.3. Hinweise

Die Bank weist darauf hin, dass für den Empfang von SMS bzw. Push-Mitteilungen im Ausland ggf. zusätzliche Gebühren des Mobilfunkanbieters (Roaming) anfallen. Die Bank haftet nicht für den Fall, dass das Endgerät verloren geht, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte Zugriff auf die SMS bzw. Push-Mitteilungen erhalten können. Für die Sicherheit der SMS bzw. Push-Mitteilungen, die auf dem Endgerät eingegangen sind, muss der/die Hauptkarteninhaber*in Sorge tragen.

14.4. Kündigung

Der Benachrichtigungsservice kann vom/von Hauptkarteninhaber*in jederzeit und von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden oder endet automatisch mit Beendigung des Kreditvertrages. Eine Abmeldung vom Kreditkarten-Banking führt nicht zur Abmeldung vom Benachrichtigungsservice.